

# GmbH – die beliebteste KMU-Rechtsform?

**BITZITREUHAND SURSEE** DAS NEUE GESETZ MACHT DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG NOCH ATTRAKTIVER

Am 1. Januar 2008 ist das neue GmbH-Recht in Kraft getreten. Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führte bis zur Aktienrechtsreform im Jahre 1992 ein Schattendasein.

Mit dem revidierten Aktienrecht wurden die Voraussetzungen für die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) erschwert. Dies führte dazu, dass die GmbH immer beliebter wurde und sich die Anzahl der im Handelsregister eingetragenen GmbHs per Ende 2006 auf über 90'000 erhöhte.

Mit Zunahme der Neugründungen zeigte sich, dass das alte GmbH-Recht Unvollständigkeiten und Schwachpunkte aufwies. Durch die neuen Gesetzesbestimmungen wurde die Attraktivität dieser Rechtsform zusätzlich nochmals gesteigert.

## Nur das Gesellschaftsvermögen haftet

Das Wesen der GmbH: Bei dieser Rechtsform handelt es sich um eine personenbezogene Kapitalgesellschaft. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt, und es haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Die GmbH wurde ursprünglich vom Gesetzgeber bewusst als Mischform konzipiert, welche kapital- und personenbezogene Elemente vereint. Systematisch ist die GmbH daher zwischen der Kollektiv- und der Aktiengesellschaft

einzuordnen, wobei sie der Aktiengesellschaft eindeutig näher steht. Die GmbH ist eine Rechtsform, die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht ist.

## Die Neuerungen

Die wichtigsten Neuerungen und Vorteile im Überblick: Das neue GmbH-Recht bezweckt primär den Charakter der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft zu betonen und die Flexibilität zu erhöhen. Treuepflicht und Konkurrenzverbot: Jeder Gesellschafter ist gesetzlich zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Einhaltung des Konkurrenzverbotes verpflichtet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter darf jedoch dagegen verstossen werden.

## Eine Person reicht

Gründung: Neu kann eine einzige natürliche oder juristische Person sowie eine Handelsgesellschaft eine GmbH gründen. Organisation: Die Organisation der GmbH besteht weiterhin aus der Gesellschafterversammlung als wichtigstes Organ und den Geschäftsführern. Die Statuten können zusätzliche Gremien (z.B. Beirat) sowie eine Vielzahl von zusätzlichen Bestimmungen (z.B. Vetorecht) vorsehen.

Das Stammkapital: Unverändert beibehalten wurde das minimal erforderliche Kapital von 20'000 Franken. Es



Gregor Amrein.

FOTO ZVC

muss neu vollständig liberiert sein. Nach oben ist die Höhe des Stammkapitals unbegrenzt, so dass die Gesellschaft an Attraktivität für grössere Unternehmen gewinnt.

Stammanteile: Neu können die Gesell-

schafter mehr als einen Anteil halten. Der Mindestwert der Anteile ist von 1000 Franken auf 100 Franken reduziert worden. Die Gesellschaft kann auch eigene Stammanteile erwerben.

## Vereinfachte Übertragung

Übertragung von Stammanteilen: Mit dem revidierten GmbH-Recht wird die Übertragung der Stammanteile wesentlich vereinfacht, indem die Stammanteile schriftlich an den neuen Gesellschafter abgetreten werden können (einfache Schriftlichkeit statt öffentlicher Beurkundung). Mittels einer geschickten Stückelung der Stammanteile wird die Nachfolgeregelung für die GmbH somit wesentlich vereinfacht. Notwendig bleibt die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Haftung: Da das Stammkapital voll liberiert werden muss, entfällt die solidarische Haftung der Gesellschafter für das nicht einbezahlte Kapital.

## Revisionspflicht

Die Revisionsstelle: Auf Grund der neuen Bestimmungen ist die GmbH grundsätzlich der Revisionspflicht unterstellt. Ein Unternehmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen kann auf eine Revision verzichten (opting-out), sofern alle Gesellschafter zustimmen, welche aber dann im Gegenzug ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bücher und Akten haben.

Übergangsfrist: Neu zu gründende GmbHs haben ab Inkrafttreten des revidierten GmbH-Rechts ausschliesslich die neuen Bestimmungen zu beachten. Bestehende GmbHs haben zwei Jahre Zeit, die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, indem sie ihre Statuten und Reglemente anpassen. Falls das Stammkapital nicht voll liberiert ist, muss dieses während der Übergangsfrist bei allen GmbHs voll liberiert werden.

## Wenig Kapital, viel Flexibilität

Fazit: Mit dem neuen GmbH-Recht hat man diese Rechtsform noch attraktiver gemacht. Nebst dem, dass man nur sehr wenig Gründungskapital braucht, hat man fast die gleiche Flexibilität bei der Übertragbarkeit wie bei der AG, eine gesetzliche Treuepflicht und Konkurrenzverbot von den Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft und zudem eine klare Regelung bei der Übertragbarkeit der Stammanteile mit Zustimmung der Gesellschafter, welche aufwendige und meist nicht absolut sichere Aktionär-Bindungsverträge überflüssig machen. Die Gründungsstatistiken für das Jahr 2008 sind noch nicht publiziert, man darf aber gespannt sein auf die weitere Entwicklung der Rechtsform GmbH.

GREGOR AMREIN

Eidg. dipl. Treuhandexperte. Mitarbeiter der BITZITREUHAND AG, Sursee.